

A n t r a g
der Fraktion der PDS
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
vom 11. September 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Der Ministerrat wird beauftragt, eine Verordnung zur Bindung der Mieten an die Entwicklung der Einkommen und zur Sicherung der Finanzierung der Wohnungswirtschaft zu erarbeiten und dafür einzutreten, daß diese Verordnung Bestandteil des Einigungsvertrages wird.

In dieser Verordnung ist verbindlich zu regeln,

- daß die Mieten nur in Abhängigkeit von der Entwicklung der Einkommensverhältnisse ansteigen dürfen und wie die Berechnung der Mieten an Hand von ortsüblichen Vergleichsmieten (Mietspiegel) erfolgt;
- wie durch geeignete Maßnahmen der Kostenanstieg für die Verwaltung und Bewirtschaftung kommunaler und genossenschaftlicher Wohnungen zu begrenzen bzw. durch die Bereitstellung öffentlicher Mittel auszugleichen ist;
- daß für die Wohnungsmodernisierung zinsverbilligte und für die Instandsetzung von Wohnraum zinslose Kredite zur Verfügung gestellt werden;
- daß beim Verkauf von Bauland durch Private oder Kapitalgesellschaften auf gesetzlicher Grundlage eine Grundverkaufsgewinnsteuer zu erheben ist.

Das Aufkommen an dieser Steuer ist zweckgebunden einem Fonds zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues zuzuführen;

- daß für sozial schwache und schutzbedürftige Bürger (RentnerInnen, Menschen mit Behinderung, kinderreiche Familien) erweiterte Regelungen des Mieterschutzes zur Anwendung kommen;
- unter welchen Bedingungen in Kommunaleigentum befindliche Wohnhäuser, die sich in sehr schlechtem Bauzustand befinden, in Anlehnung an solche in Westberlin entwickelten Modelle wie S.J.E.R.N. oder Stattbau, kostenlos an solche Mietergenossenschaften übergeben werden können, die sich vertraglich verpflichten, die betreffenden Häuser mit eigenen Kräften und Förderung durch die öffentliche Hand wieder bewohnbar zu machen;
- aus welchen öffentlichen Haushalten das den Bürgern gesetzlich zustehende Wohngeld zu finanzieren und nach welcher Rechtsverordnung es zu berechnen ist und wie die für die Bearbeitung der Wohngeldanträge notwendigen Verwaltungseinrichtungen zu schaffen sind.

Begründung des Antrages:

Mit dem Inkrafttreten des "Einigungsvertrages" entsteht die Situation, daß die dann geltenden BRD-Gesetze zum Mietrecht mit den vorhandenen rechtlichen und ökonomischen Strukturen der Wohnungswirtschaft auf dem Gebiet der jetzigen DDR nicht harmonieren und es sehr schnell zu sozialen Härten und Spannungen kommen könnte. Deshalb ist es erforderlich, für eine längere Übergangszeit diese Fragen durch eine Verordnung verbindlich zu regeln.